

4.4 VERSÖHNUNG DURCH URTEILEN

„Erst die totalitäre Herrschaft als ein Ereignis, das in seiner Beispiellosigkeit mit den überkommenen Kategorien politischen Denkens nicht begriffen, dessen ‚Verbrechen‘ mit den traditionellen Maßstäben nicht beurteilt und mit Hilfe bestehender Gesetze nicht adäquat gerichtet oder bestraft werden können, hat die in der Überlieferung so lange gesicherte Kontinuität abendländischer Geschichte wirklich durchbrochen.“

Arendt, Tradition und die Neuzeit in: Zwischen Vergangenheit und Zukunft, S. 23 (35)

Während Arendt *Eichmann in Jerusalem* stets nur als Bericht betrachtete, lassen die hier getroffenen Ausführungen darauf schließen, dass es sich tatsächlich um ihre eigene Auseinandersetzung mit dem Leben nach dem Traditionsbruch, den die Shoa für die abendländische Geschichte bedeutete, handelt, die sich insbesondere mit der Möglichkeit der rechtlichen Aufarbeitung der Konzentrationslager befasste. Sie stellt fest, dass der Führerbefehl, obwohl er in der nationalsozialistischen Rechtslehre als Rechtsquelle eingeordnet war und damit Gesetzeswirkung hatte, dann Nicht-Recht ist, wenn er darauf zielt, die Bedingungen des Menschlichen zu vernichten. Sie stellt somit eine hohe Hürde für die Qualifikation formal legalen Rechts als Nicht-Recht auf, das entsprechend auch nicht angewendet werden darf. Allerdings erkennt sie auch in diesen Befehlen eines der Charakteristika des Totalitarismus: dass innerhalb einer formalen Rechtsordnung das Unrecht, beziehungsweise Nicht-Recht derart positiviert wird, dass Gutes zu tun gegen die erfahrbare Normalität spricht. Und auch wenn das Gerichtsverfahren zwar nicht durch reine Normanwendung einen Neuanfang ermöglichen kann, legt ein reflektierendes Urteil ein Fundament für den Konsens, der Basis der politischen Gemeinschaft der Menschheit nach der Zäsur sein muss. Dieser müsse eine universale Ächtung von „Verbrechen gegen die

Menschheit“¹⁵⁴ statuieren¹⁵⁵ und somit einen neuen „anthropologisch-normativen Universalismus“¹⁵⁶ begründen¹⁵⁷ und damit der Tatsache Rechnung tragen, dass alle Menschen insofern zur gleichen Spezies gehören, als ihr Leben auf der Erde ihnen unter gleichen fundamentalen Bedingungen gegeben ist.¹⁵⁸

Ähnliches gilt für einen Täter wie Eichmann. Auch hier weisen Arendts Überlegungen in die Zukunft; die Gefahr in einer Institutionalisierung von Konzentrationslagern sei in einer Welt, in der Menschen aufgrund von rasantem Bevölkerungszuwachs und einem Anstieg an Boden- und Heimatlosigkeit in utilitaristischen Kategorien zunehmend „überflüssig“¹⁵⁹ werden, immer vorhanden,¹⁶⁰ dazu komme ein technischer Fortschritt, der die Entfremdung der Täterin von ihren Opfern noch vergrößern würde¹⁶¹ und deswegen sei es unerlässlich, die Prämisse der strafrechtlichen Verantwortung auch für diejenigen zu manifestieren, die sich innerhalb eines bürokratischen Systems darauf berufen wollen, lediglich Befehle auszuführen.¹⁶² So setzt Arendt hier hohe Anforderungen an Rechtsanwenderinnen. Sie besteht auf die Verantwortung der Einzelnen bei der Durchführung des Rechts, verlangt also, dass sich zu diesem in Beziehung zu setzen sei, und sieht im Gerichtsverfahren die Chance, dieses Verhalten auch von denjenigen zu erzwingen, die diese Form der ‚Personwerdung‘ bis dahin verweigert haben.

Dementsprechend lautet auch ihr Fazit, dass selbst einem Verbrechen wie der Shoa und einem Täter wie Eichmann durch ein gerichtliches Verfahren beizukommen gewesen wäre, wenn die Richter es gewagt hätten, deutlich zu machen, dass sie nicht anhand bereits bestehender Tatbestände, sondern eigentlich frei, im Sinne des reflektierenden Urteils zu einem Ergebnis gekommen sind und somit das Neue, das

154 *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 374.

155 Ebd., S. 393.

156 *Benhabib*, Identity, Perspective and Narrative in: History and Memory 1996, S. 35 (52).

157 Ebd.

158 Ebd., S. 35 (53).

159 *Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 942.

160 Ebd., S. 942.

161 *Arendt*, Eichmann in Jerusalem, S. 396.

162 *Arendt*, Über das Böse, S. 21.

durch den Völkermord in die Welt gekommen ist, auch als Neues zu gewürdigt hätten: „Begreifen bedeutet freilich nicht, das Ungeheuerliche zu leugnen, das Beispiellose mit Beispielen zu vergleichen oder Erscheinungen mit Hilfe von Analogien und Verallgemeinerungen zu erklären, die das Erschütternde der Wirklichkeit und das Schockhafte der Erfahrung nicht mehr spüren lassen. Es bedeutet vielmehr, die Last, die uns durch die Ereignisse auferlegt wurde, zu untersuchen und bewußt zu tragen und dabei weder ihre Existenz zu leugnen, noch sich demütig ihrem Gewicht zu beugen, als habe alles, was einmal geschehen ist, nur so und nicht anders geschehen können. Kurz: Begreifen bedeutet, sich aufmerksam und unvoreingenommen der Wirklichkeit, was immer sie ist oder war, zu stellen und entgegenzustellen.“¹⁶³ Das Begreifen, das Verstehen der Staatsform *sui generis*, des Totalitarismus, sowie eines Täters wie Eichmann ist für Arendt elementar zur Versöhnung mit dem Geschehenen – nicht dem Täter – und somit einer Beheimatung in der Welt.¹⁶⁴ Dabei meine die Versöhnung eine Wiederherstellung einer Beziehung,¹⁶⁵ die jedoch nicht ohne Gericht, Urteil und Strafe vonstatten gehen könne.¹⁶⁶ Wird jedoch kein Ankommen in Form der Versöhnung ermöglicht, bleibt das Individuum von der Welt entfremdet und verhardt demnach in Resignation und damit Ohnmacht.¹⁶⁷ Arendt profiliert hier bereits ein Verfahren, das in den letzten Jahren unter dem Stichwort der *Transitional Justice* Einzug in die Versöhnungswissenschaft gefunden hat: Die Idee, dass die Transformierung einer vormals Unrechtsgemeinschaft in eine demokratische und rechtsstaatliche friedliche Gemeinschaft nur dann gelingen kann, wenn durch institutionalisierte Aufarbeitung Wahrheiten gefunden und Gerechtigkeit geübt wird.¹⁶⁸

163 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 25.

164 Arendt, Verstehen und Politik in: Zwischen Vergangenheit und Zukunft, S. 110.

165 Reuter, Ethik und Politik der Versöhnung Politics in: Beestermöller/ Reuter (Hrsg.), Politik der Versöhnung, S. 15 (17).

166 Ebd.

167 Arendt, Denktagebuch, S. 316 f.

168 Little, Forgiveness, Reconciliation and Politics in: Beestermöller/ Reuter (Hrsg.), Politik der Versöhnung, S. 245.

